



Merkblatt

für Anträge auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt) neben einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist direkt am Bildschirm auszufüllen. Die einzelnen Felder des Formulars können Sie entweder durch Mausklick oder mittels Tabulatortaste erreichen – über die Tastatur können die erforderlichen Eingaben gemacht werden. Ankreuzfelder werden durch Mausklick aktiviert oder deaktiviert. Das Ausfüllen des Formulars ist eine reine Texteingabe. Es werden weder persönliche Daten innerhalb des Dokuments gespeichert noch werden persönliche Daten online übermittelt.

Nach dem Auszufüllen und dem Ausdrucken muss das Formular in der letzten Zeile persönlich unterschrieben werden. Der Antrag nebst Anlagen ist per Post im Original an die Rechtsanwaltskammer zu senden, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird.

Füllen Sie bitte das Antragsformular sorgfältig und vollständig aus. Beachten Sie die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen Belege und Nachweise bei. Bitte halten Sie etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordruckes so ausführlich, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Geben Sie bitte bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörde/das Gericht und das Aktenzeichen an. Nur dann kann die Rechtsanwaltskammer Ihren Antrag zügig bearbeiten.

Sollten Sie zu dem Antrag Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Staugraben 5, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-92543-0, Fax: 0441-92543-29, E-Mail: info@rak-oldenburg.de.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
- b) Von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikustätigkeit (siehe Vordruck)
- c) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)
- d) Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers für die Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin/des Syndikusrechtsanwalts.
- e) im Fall einer zusätzlichen nichtanwaltlichen Nebentätigkeit (siehe Fragebogen Nr. 9): Arbeitsvertrag, Freistellungserklärung.

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwältin(Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) neben einer bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Gebühr von 460,00 €. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 2a Abs. 2 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Oldenburgische Landesbank AG
IBAN: DE42 2802 0050 1429 1645 00
BIC: OLB ODEH 2 XXX
Verwendungszweck: Zulassung

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

II. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) gemäß § 46 a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt durch Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen, eine nochmalige Verteidigung ist nicht notwendig.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf.

Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ oder „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ ausgeübt werden. Ihren bisherigen Beruf als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt dürfen Sie weiter unter der Bezeichnung Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ausüben.

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

IV. Befreiung von der Rentenversicherung

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht! Eine Befreiung kann nach § 6 IV SGB VI bis drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt freiwillig und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.

Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg

Antrag

auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
bei bestehender Rechtsanwaltszulassung

Anlagen:

- Original/Ausfertigung oder öffentlich begl. Ablichtung des Arbeitsvertrags (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- Tätigkeitsbeschreibung, von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben
- Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers im Hinblick auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassener Rechtsanwalt
- ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

Ich beantrage, mich – zusätzlich zu meiner bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft – zur Rechtsanwaltschaft gem. § 46a BRAO als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zuzulassen.

1. Angaben zum/zur Antragsteller/in

akad. Grad: akad. Grad: Vorname:

Name: Geburtsname:

Geburtsdatum: Geburtsort: Staatsangehörigkeit:

Sozialversicherungsnummer:

Freiwillige Angabe: erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragt?

Nein Ja

Wenn ja, bei welcher Rechtsanwaltskammer? Rechtsanwaltskammer:

Existiert aus dieser Zeit eine beA-Postfachnummer (SAFE-ID)?

Safe-ID-Nr.

Wohnsitz:

Straße: Haus-Nr.

PLZ: Ort:

Telefonnummer: Telefax:

E-Mail:

Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Zulassung

beibehalten.

nehmen in:

Straße:

Haus-Nr.

PLZ:

Ort:

Telefonnummer:

Telefax:

E-Mail:

2. Angaben zum Kanzleisitz

a) Bestehende Kanzlei:

Straße:

Haus-Nr.

PLZ:

Ort:

Telefonnummer:

Telefax:

E-Mail:

ggfs. Kanzleiname:

b) Meine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt werde ich ausüben beim Arbeitgeber:

(Name/Firma, Anschrift)

Kanzlei (Ihre Arbeitsstätte beim Arbeitgeber)

Straße:

Haus-Nr.

PLZ:

Ort:

Telefonnummer:

Telefax:

E-Mail:

ggfs. Kanzleiname:

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 460,00 € werde ich umgehend auf das Konto der Rechtsanwaltskammer

IBAN: DE 42 2802 0050 1429 1645 00 **BIC:** OLB ODEH 2 XXX

überweisen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrages. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben/gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i. V. m. § 26 VwVfG.

Die Hinweise zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Datenverarbeitung für Antragsteller habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Antragstellers

Achtung Hinweis!

Die Personalakten (§ 58 BRAO) der Rechtsanwaltskammer werden ausschließlich elektronisch geführt. Sämtliche Eingänge einschließlich der Anträge und Anlagen werden eingescannt und zur Akte genommen. Die Papierdokumente werden anschließend vernichtet.

Tätigkeitsbeschreibung

als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt

akad. Grad:	akad. Grad:	Vorname:	Name:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

I. Angaben zur Tätigkeit

Beginn des Arbeitsverhältnisses: Arbeitgeber *(bitte vollen Namen bzw. Firma):*

Beginn der geänderten Tätigkeit:

Straße: Haus-Nr.

PLZ: Ort:

Unternehmensgegenstand/Gesellschaftszweck o. a.: Register-Nr.:

Organisationseinheit in der Sie tätig sind (ggf. mit Erläuterungen): Fügen Sie ein Organigramm als Anlage bei.

Ihre Funktionsbezeichnung:

II. Fachliche Unabhängigkeit

wird bei der

als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Sie/Er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihr/Ihm gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, sie/er arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Sie/Er ist im Rahmen der von ihr/ihm zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen.

III. Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit

1. Tätigkeitsbeschreibung – konkrete tatsächliche Tätigkeit

2. Kriterien der anwaltlichen Tätigkeit. Die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale müssen kumulativ vorliegen:

a) Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten, § 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO

b) Die Erteilung von Rechtsrat, § 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO

c) Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten, § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO

d) Die Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen, § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO

Zu d)

Fügen Sie ggf. einen Nachweis über die Ihnen erteilte Vertretungsbefugnis, Handlungsvollmacht oder Prokura bei.

IV. Erklärung zur Prägung der anwaltlichen Tätigkeit

Umfasst Ihre Beschäftigung auch nichtanwaltliche Tätigkeiten, so geben Sie diese bitte an und erklären, wie viel Zeit Ihrer Arbeitszeit auf die nichtanwaltliche Tätigkeit entfällt. Angaben bitte ggfs. erläutern und in % angeben.

V. Erklärungen des Unternehmens/Verbandes (satzungsgemäßer Vertreter)

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II. und III. gemachten Angaben sind zutreffend und werden hiermit Bestandteil des Arbeitsvertrages. Evtl. anderslautende Bestimmungen zur Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers werden hiermit bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit aufgehoben.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVgG.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Arbeitgebers / Funktion

(Name des für den Arbeitgeber Zeichnenden und dessen Funktion in Druckbuchstaben)

Ort:

Datum:

Unterschrift des Antragstellers



**Fragebogen
zu Zulassungsanträgen**

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BverfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h. die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiedenzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist.	a) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja b) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Anerkennende Stelle/Az.: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>
2	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiedenzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
3	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o. g. Verfahrensarten anhängig?	Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfs zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 – 5 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Anerkennende Stelle/Az.: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
5	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?		<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
6	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	Dient der Prüfung, ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
7	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
9	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO; Anzugeben ist jede selbstständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber ; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich. Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

	Frage	Erläuterungen	Antworten
10	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO, § 26 Abs. 2 InsO) eingetragen?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
12	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
13	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Ort:

Datum:

Unterschrift des Antragstellers



Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Hinweis zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

Seit dem **01.01.2018** sind Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte verpflichtet, die für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfach erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, und müssen Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis nehmen, respektive gegen sich gelten lassen (§ 31a Abs. 6 BRAO n. F.).

Unmittelbar nach Eingang Ihres Zulassungsantrages bei der Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhalten Sie ein Schreiben in dem Ihnen Ihre **Safe-ID-Nummer** mitgeteilt wird, so dass Sie damit im Internet unter folgender Adresse: <http://bea.bnotk.de> Ihre persönliche **beA-Karte**, den Schlüssel zum Postfach, bestellen können. Herstellung und Ausgabe der beA-Karte erfolgt im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durch die Bundesnotarkammer.

Die beA-Karte wird dann an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Oldenburg gesandt und Ihnen mit der Vereidigung nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgehändigt. In dem Fall, in dem keine Vereidigung erfolgt, wird Ihnen die beA-Karte per Post mit der Zulassungsurkunde zugeschickt.

Sobald die beA-Karte in der Geschäftsstelle eingegangen ist, erhalten Sie Nachricht von der Rechtsanwaltskammer Oldenburg, um dann die Zustellung der beA-Karte gegenüber der Bundesnotarkammer per Mail bestätigen zu können. Eine entsprechende E-Mail zur **Bestätigung des Erhaltes der beA-Karte** erhalten Sie von der Bundesnotarkammer nach Bestellung der beA-Karte.

Erst nach dieser Bestätigung erhalten Sie die **PIN-Nummer** von der Bundesnotarkammer per Brief. Nur mit dieser PIN-Nummer können Sie nach Aushändigung der beA-Karte die erforderliche Erstregistrierung des Postfaches vornehmen, um das Postfach anschließend nutzen zu können. Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist freigeschaltet für den elektronischen Rechtsverkehr am Tag nach der Vereidigung und Aushändigung der beA-Karte bzw. am Tag nach der bestandskräftig festgestellten Zulassung.

Beachten Sie bitte, dass Sie erst dann den Termin zur Vereidigung gem. § 12a BRAO wahrnehmen, wenn Sie den Erhalt der beA-Karte bestätigt und im Besitz der PIN-Nummer sind.

Erfolgt Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne dass Sie im Besitz der beA-Karte und der PIN-Nummer sind, so können Sie das freigeschaltete Postfach nicht nutzen. Das Postfach ist aber für alle, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, adressierbar, so dass Eingänge in dieses Postfach gelangen, auch wenn Sie keine Erstregistrierung und Inbetriebnahme des Postfaches vorgenommen haben.

Die Folgen liegen ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich.

Setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle in Verbindung, sofern Sie einen anberaumten Termin zur Vereidigung verschieben möchten, aufgrund der Tatsache, dass Ihnen nach Beantragung der beA-Karte der PIN-Brief der Bundesnotarkammer noch nicht vorliegt.



Hinweise zur Datenverarbeitung für Antragsteller

1. Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die vorliegenden Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die Rechtsanwaltskammer Oldenburg, vertreten durch den Vorstand, Staugraben 5, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441 92543-0, Fax: 0441 92543-29, E-Mail: info@rak-oldenburg.de.

Unter den genannten Kontaktdaten erreichen Sie auch den externen Datenschutzbeauftragten der Rechtsanwaltskammer Oldenburg.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Die Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhebt, verarbeitet und speichert die bei Ihnen unter Ziffer 1 – 2 des Antrages auf Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehender Rechtsanwaltszulassung erhobenen Daten sowie ggf. weitere freiwillige Angaben.

Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt,

- um Ihren Antrag auf Zulassung/Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Oldenburg bearbeiten zu können,
- nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer zum Zwecke der Mitgliederverwaltung,
- um nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer das elektronische Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Oldenburg der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte führen zu können, § 31 Abs. 1 Satz 1 BRAO,
- um nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer die Kontaktdaten im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingeben zu können, § 31 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BRAO.

Die von der Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhobenen personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet ausschließlich statt

- zu den unter Ziffer 2 genannten Zwecken (Gesamt-Anwaltsverzeichnis bei der Bundesrechtsanwaltskammer),
- soweit sie zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist, § 36 Abs. 2 BRAO,
- an die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen gem. § 11 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVNG),
- an die Bundesrechtsanwaltskammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, § 31a Abs. 2 BRAO.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Oldenburg sowie der Geschäftsstellenmitarbeiter zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO unberührt.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gem. Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Bearbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen,
- gem. Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,

- gem. Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu verlangen, sowie nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
- gem. Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen oder Sie gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben,
- gem. Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in den Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

5. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@rak-oldenburg.de.